



Hessisches Ministerium  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Herrn Heinz-Peter Müller  
Postfach 31 09  
65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
III5-79g 10.50.10

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
131L/Re-Ko

E-Mail  
loewe@dillenburg.ihk.de

☎ (0 69) 21 97-0  
100

Frankfurt am Main  
2007-07-04

**Erweitertes hessisches Programm nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/11/EG**  
*Erlass vom 31. Aug. 2004 (StAnz. S. 3037)*

Sehr geehrter Herr Müller,

wir bedanken uns dafür, dass Sie die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen im Rahmen der Änderung des hessischen Programms nach § 3 der Qualitätszielverordnung und Art. 6 der Richtlinie 2006/11/EG zur Verminderung der Gewässerbelastung durch gefährliche Stoffe um Stellungnahme bitten.

Ein Ziel des Programms ist die länderübergreifende Erarbeitung von Maßnahmen sowie die Einbindung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Senkung von Schadstoffen für hessische Gewässer. Wir begrüßen ganz außerordentlich, dass Sie gezielt Absprachen mit den anderen Bundesländern oder Flussgebietsgemeinschaften treffen. Dieses Vorgehen verhindert, dass die hessischen Unternehmen gegebenenfalls mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber den Betrieben in den anderen Bundesländern konfrontiert werden. Leider war dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Wir bitten Sie deshalb, diese Vorgehensweise auch konsequent bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen beizubehalten. Nach unserem Dafürhalten wird davon allerdings schon unter Punkt 5 „Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung“ abgewichen.

Unter Punkt 5.2 wird ein Maßnahmenkatalog bei Abwassereinleitungen beschrieben. Dies betrifft in erster Linie die gewerblichen und industriellen Direkteinleiter. Stellt die Behörde fest, dass das Qualitätsziel auch nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen nicht eingehalten werden kann, prüft die Wasserbehörde, ob über den Stand der Technik nach § 7a WHG hinausgehende Anforderungen zu stellen sind, und passt ggf. die maßgebliche Einleitungserlaubnis des jeweiligen Direkteinleiters an. Aus unserer Sicht bleibt unabdingbar, dass die Maßnahmen länderübergreifend abzustimmen und anzugleichen sind, um Wettbewerbsnachteile für hessische Unternehmen unter allen Umständen zu vermeiden.

Im gleichen Absatz wird weiterhin ausgeführt, dass unabhängig von der Überschreitung von Qualitätszielen, die obere Wasserbehörde Regelungen nach Art. 16 Abs. 8 WRRL zur Verminderung der Gewässerbelastung durch prioritäre Stoffe im Vorgriff auf deren Umsetzung in nationales Recht prüft, welche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Regelungen bei hessischen Einleitungen zu treffen sind. Auch diese Vorgehensweise kann nur länderübergreifend bzw. in Abstimmung mit den Flussgebietsgemeinschaften erfolgen. Ein Alleingang Hessen ist abzulehnen.

An dieser Stelle möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass vor dem Hintergrund der bevorstehenden Entwicklung der Maßnahmenprogramme im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Weiterentwicklung des Qualitätsprogramms ein abgestimmtes Vorgehen mit den Flussgebietsgemeinschaften unbedingt notwendig ist. Eine Benachteiligung bzw. stärkere Belastung hessischer Unternehmen kann nicht hingenommen werden und schadet dem Industrie- und Gewerbestandort Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer  
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammern  
Dillenburg und Wetzlar  
Abteilung Standortpolitik | Innovation und Umwelt



Matthias Gräble  
Geschäftsführer



Burghard Loewe  
Federführer